

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 40/2005

Sitzung vom 4. Mai 2005

636. Anfrage (Privatsponsoring von Professuren an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich)

Kantonsrat Peter Schulthess, Stäfa, sowie die Kantonsrätinnen Erika Ziltener und Heidi Bucher-Steinegger, Zürich, haben am 14. Februar 2005 folgende Anfrage eingereicht:

Den Medien ist zu entnehmen, dass der Universitätsrat dem Basler Unternehmen Novartis bewilligt hat, eine Professur an der Universität Zürich zu finanzieren. Der Lehrstuhl wird für Grundlagenforschung auf dem Gebiet Magen-Darm- und Leber-Erkrankungen geschaffen. Die Professur betrifft das Universitätsspital nicht nur indirekt, sondern auch ganz direkt.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wurden bei der Schaffung dieser Professur die Gesundheitsdirektion und die Spitalleitung mit einbezogen? Oder lässt die rechtliche Situation die alleinige Bewilligung durch den Universitätsrat zu?
2. Was für Gegenleistungen an den Sponsor sind mit dieser Professur verbunden?
3. Auf welche Weise bleiben die Unabhängigkeit von Lehre und Forschung an von privaten Firmen bezahlten Lehrstühlen gewährleistet?
4. Wie viele ganz oder teilweise von Privaten bezahlte Lehrstühle gibt es an der Medizinischen Fakultät, und wer sind die jeweiligen Sponsoren?
5. Trifft es zu, dass wegen dieser neuen Professur neue Stellen geschaffen werden? Zu Lasten welcher anderen Bereiche im Lehr- und Forschungsangebot der Fakultät?
6. Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkungen dieser Lehr- und Forschungsverlagerung auf das Universitätsspital und die Behandlung seiner Patientinnen/Patienten?
7. Es ist bekannt, dass (wie auch in anderen medizinischen Disziplinen) auf dem Gebiet der Magen-Darm-Erkrankungen z. B. der so genannte Reizdarm als Diagnose für ein neues Krankheitskonstrukt erfunden wurde, für deren Behandlung die Pharmaindustrie auch bereits die geeigneten Medikamente verkauft – ein lukratives Geschäft. Wird mit der Schaffung eines von einem Chemiekonzern gesponserten Lehrstuhles nicht solchen Entwicklungen Vorschub geleistet?
8. Was wird unternommen, dass die dringend notwendige Transparenz zwischen Klinik, Lehre und Forschung hergestellt wird?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Peter Schulthess, Stäfa, Erika Ziltener und Heidi Bucher-Steinegger, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Gemäss §§ 16ff. der Verordnung über die Forschung und Lehre der Universität im Gesundheitsbereich vom 16. April 2003 (LS 415.16) werden alle Entscheide im Zusammenhang mit der Schaffung von Professuren im klinischen Bereich unter der Federführung der Universität in enger Zusammenarbeit mit der jeweiligen Spitalträgerschaft getroffen. Im Falle des Universitätsspitals (USZ) erfolgt diese Zusammenarbeit in erster Linie mit der Spitalleitung und den zuständigen Instanzen der Gesundheitsdirektion. Die Universitätsleitung, die Spitalleitung und der Dekan der Medizinischen Fakultät treffen sich überdies monatlich; in diesem Rahmen werden auch die Berufungsverfahren besprochen. Der Universitätsrat ist für die Schaffung von Professuren abschliessend zuständig (§ 29 Abs. 4 Ziffer 12 des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998; LS 415.11). Gemäss § 28 Abs. 5 des Universitätsgesetzes ist die Gesundheitsdirektion mit beratender Stimme an den Sitzungen des Universitätsrates vertreten.

Zu Frage 2:

Die Novartis Pharma AG hat keinen Anspruch auf Gegenleistungen. Die von der Inhaberin oder vom Inhaber der in Frage stehenden Professur erarbeiteten Forschungsergebnisse stehen gemäss der vertraglichen Vereinbarung mit Novartis im Eigentum der Universität (vgl. auch § 12a des Universitätsgesetzes). Novartis ist lediglich berechtigt, zum Strukturbericht und zum Berufungsvorschlag eine Stellungnahme abzugeben.

Zu Frage 3:

Die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung ist ein verfassungsmässiges Grundrecht und gilt unabhängig von der Finanzierung einer Professur (vgl. Art. 20 Bundesverfassung, SR 101). Dieser Grundsatz ist auch auf Gesetzesstufe in den §§ 3 und 40 des Universitätsgesetzes verankert. Darüber hinaus wird die Unabhängigkeit von Lehre und Forschung im Vertrag mit Novartis – wie in allen vergleichbaren Verträgen – ausdrücklich festgehalten.

Zu Frage 4:

An der Medizinischen Fakultät gibt es zurzeit fünf Professuren, die durch Drittmittel finanziert werden. Sie werden durch die Bonizzi-Theiler-Stiftung, die Mercator-Stiftung, die Serono-Stiftung sowie die Stif-

tung für Herz- und Kreislaufforschung getragen. Die von Novartis finanzierte Professur für Gastroenterologie und Hepatologie wird die sechste derartige Professur sein.

Zu Frage 5:

Der neuen Professur werden eine Stelle aus der Abteilung Gastroenterologie und Hepatologie, also jener Abteilung, wo die Professur angesiedelt sein wird, und eine halbe Stelle, die aus den Mitteln von Novartis finanziert wird, zur Verfügung stehen. Hinzu kommen eine bis höchstens zwei Stellen, die aus Pools der Universität bzw. der Fakultät oder des Spitals finanziert werden. Diese so genannten Poolstellen stehen ausdrücklich für die Schaffung oder Stärkung von Fachbereichen zur Verfügung und gehen nicht zu Lasten bestimmter Gebiete.

Zu Frage 6:

Es kann nicht von einer Lehr- und Forschungsverlagerung auf das USZ gesprochen werden. Vielmehr wird durch die neue Professur die universitäre Lehre und Forschung gestärkt. Es gehört zum Wesen eines Universitätsspitals, dass dort Lehre und Forschung von hohem Rang betrieben werden. Dies wirkt sich zum Vorteil der Patientinnen und Patienten des USZ wie auch der auszubildenden Ärztinnen und Ärzte aus.

Zu Frage. 7:

In der medizinischen Forschung ist der Reizdarm heute ein wissenschaftlich anerkanntes, komplexes Krankheitsbild. Die Inhaberin oder der Inhaber der Professur wird im Bereich der Grundlagenforschung tätig und in jeder Hinsicht unabhängig sein. Dies betrifft sowohl die Wahl der Forschungsausrichtung als auch die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit Institutionen innerhalb und ausserhalb der Universität.

Zu Frage. 8:

Die erwähnte Verordnung über die Forschung und Lehre der Universität im Gesundheitsbereich regelt umfassend und transparent die Zusammenarbeit zwischen Universität, Gesundheitsdirektion und Vertragsspitalern.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi